

BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Wilhelmshaven
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 10, 26382 Wilhelmshaven

-S t a d t-

und

dem Verein „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum e. V.“
vertreten durch den Vorsitzenden
Südstrand 110 b, 26382 Wilhelmshaven

-V e r e i n-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt ist durch Bescheid (Zuwendungsbescheid) vom 22.12.2022 mit dem Land Niedersachsen –vertreten durch die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer als Bewilligungsbehörde- Träger des Informations- und Bildungszentrums Wilhelmshaven „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer im Sinne der Förderrichtlinie „*Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete*“ vom 21.10. 2022 (RdErl. d. MU v. 21. 10. 2022 - Nds. MBL. S. 1426).

Die Stadt hat den Verein durch den Vertrag vom 12.02.1991 mit der Errichtung, der Einrichtung und dem Betrieb des Nationalpark-Zentrums Wilhelmshaven (umbenannt am 05.09.2011 in UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum) für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer beauftragt.

Mit diesem Vertrag wird die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses über den Betrieb des Zentrums (Informationszentrums Wilhelmshaven im Sinne der Richtlinie) geregelt. Zum Betrieb gehören auch Änderungen der Ausstellungs- und sonstigen Einrichtung.

§ 2

Pflichten und Leistungen der Stadt, Sicherstellung der Finanzierung

Die Stadt stellt gemäß dem Zuwendungsbescheid mit dem Land Niedersachsen die Finanzierung in dem Umfang sicher, wie dies zum Betrieb gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erforderlich ist. Hierzu wird folgendes vereinbart:

1) Bereitstellung des Gebäudes

Die Stadt stellt dem Verein zur Erfüllung des Auftrags aus diesem Vertrag das Gebäude Südstrand 110b einschließlich der Außenanlagen im Eingangsbereich sowie der Südstrandpromenade in dem aus anliegenden Plänen ersichtlichen Ausmaßes zur entgeltfreien Nutzung zur Verfügung.

Die Kosten für den unmittelbaren Betrieb des Informationszentrums (Wasser, Energie, Abfallentsorgung) sowie für die Gebäudeversicherung trägt der Verein. Sonstige Nebenkosten, wie Grundabgaben, Oberflächenentwässerung etc. sowie die Kosten für die Bauunterhaltung trägt die Stadt.

2) Erwirtschaftung von Eigenmitteln

Die Stadt überträgt dem Verein das Recht im Sinne des Zuwendungsbescheides mit dem Land

- Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch zu nehmen
- Durch Warenverkäufe und Entgelte für Veranstaltungen Einnahmen zu erzielen
- Eintrittsgelder sowie Entgelte für Führungen, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen und sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen zu erheben.

Unabhängig davon hat der Verein das Recht, Mittel von Dritten einzuwerben und im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden bzw. zu bewirtschaften.

Teile des Gebäudes, die vorübergehend oder auf Dauer nicht für den Betrieb des Zentrums benötigt werden, kann der Verein vermieten bzw. verpachten und die daraus entstehenden Einnahmen nutzen. Die Miet- oder Pachtnutzung muss mit dem Betrieb des Zentrums vereinbar sein.

3) Zuschusspauschale der Stadt

Die Stadt zahlt eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 468.000 € an den Verein. Die Zahlungsweise erfolgt nach einem Plan, der jährlich auf Grundlage der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen des Vereins abzustimmen ist.

Der Verein wird seine Unternehmensplanung durch Ausschöpfung seiner Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen aus Eigenmitteln gemäß Ziffer 2) und zur Begrenzung seiner Ausgaben so optimieren, dass er die Stadt von weitergehenden Zuschusszahlungen freihält.

Sofern die bei vernünftiger Unternehmensplanung anzusetzende Einnahmeentwicklung des Vereins aus Eigenmitteln gemäß Ziffer 2) wegen unvorhersehbarer Ereignisse, z. B. aufgrund der Witterung und/oder des allgemeinen Besucherverhaltens hinter den Erwartungen so weit zurückbleibt, dass der Verein seine unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann bzw., dass sich bei Abschluss des Geschäftsjahres ein Fehlbetrag ergibt, ist auf Seiten der Stadt über die Abdeckung der unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen bzw. des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. Der Verein berichtet der Stadt monatlich über die Entwicklung der Finanzsituation in Form einer Liquiditätsplanung für das laufende Jahr.

Sofern der Verein bei Abschluss des Geschäftsjahres einen Überschuss erzielt, gilt folgende Regelung:

- Jahresüberschüsse verbleiben beim Verein und sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen.
- Bei einem Jahresüberschuss von über 20.000 und bis zu 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr um einen Betrag in Höhe von 30 v. H. des 20.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses.
- Bei einem Jahresüberschuss von über 50.000 € verringert sich die Auszahlung der Zuschusspauschale der Stadt für das Folgejahr zusätzlich zu der vorstehenden Regelung um einen Betrag in Höhe von 40 v. H. des 50.000 € übersteigenden Anteils des Überschusses.

§ 3

Pflichten des Vereins, Prüfung der Mittelverwendung

Der Verein übernimmt die sich aus dem Zuwendungsbescheid mit dem Land –Nationalparkverwaltung– ergebenden Pflichten der Stadt, insbesondere zum Betrieb des Informationszentrums einschließlich der zu beachtenden Nebenbestimmungen. Die Zuwendungsbestimmungen gemäß Nr. 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind einzuhalten.

Im Rahmen der Berichtspflichten der Stadt gegenüber der Nationalparkverwaltung wird der Verein die zu erstattenden Jahresberichte vorbereiten.

Die Stadt als Empfänger der Landeszuwendung sowie die Nationalparkverwaltung als Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Landeszuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt bei Wahrnehmung des Prüfungsrechts durch den Landesrechnungshof.

Verwendungsnachweise sind –soweit erforderlich– vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven oder einer geeigneten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung bescheinigen zu lassen.

§ 4

Sonstige Pflichten der Stadt

Die Stadt übernimmt darüber hinaus die folgenden Verpflichtungen:

1) Wegweisung zum „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“

Die Stadt wird in Abstimmung mit dem Verein –gegebenenfalls über die von ihr Beauftragten– im Rahmen der Wegweisung „Maritime Meile“ die Auffindbarkeit des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ sowohl für gezielt anreisende Touristen wie für Spontanbesucher durch ausreichende Ausschilderung maßgeblich verbessern und dauerhaft gewährleisten.

2) Kennzeichnung des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“

Das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ bedarf an allen in Betracht kommenden Gebäudeseiten, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Zugangswege und die in Betracht kommenden Verkehrsträger der potentiellen Besucher sowie im Verhältnis zu benachbarten konkurrierenden Einrichtungen einer ausreichenden Kennzeichnung.

Die hierzu im Einzelfall erforderliche Zustimmung der Stadt darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie kann widerrufen werden, wenn sich für das Gebäude oder die Anlieger Unzuträglichkeiten ergeben.

Etwaige behördliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen. Er trägt alle mit der Anbringung oder Aufstellung verbunden Kosten, Gebühren und Abgaben sowie die Kosten für die Schilder, Aufschriften und andere Vorrichtungen selbst.

3) Reservierung von Parkplätzen

Die Stadt wird dem „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ in einer separaten Vereinbarung zwei Parkplätze zur Reservierung am Gebäude bis auf weiteres zuweisen. Die Kennzeichnung durch Beschilderung erfolgt durch das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.

4) Tourismus- und Stadtmarketing

Im Rahmen ihres Tourismus- und Stadtmarketing stellt die Stadt –gegebenenfalls über die von ihr Beauftragen– sicher, dass das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ als regional bedeutsames Informations- und Bildungszentrum in allen in Betracht kommenden Medien herausgestellt und gezielt in alle Aktivitäten zur Akquisition von Touristen einbezogen wird.

Dies betrifft z. B. die Vermittlung von Reisegruppen an das „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“.

5) Unterstützung durch Verwaltung

Die Stadt verpflichtet sich, den Verein bei Erledigung aller Verwaltungsaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Inrechnungstellung des Aufwands zu unterstützen.

Diese Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf die Beratung und Betreuung durch das städtische Grundstücks- und Gebäudemanagement, die Personalwirtschaft, die Fachbereiche für Umwelt und Rechtsangelegenheiten sowie sonstige Fachbereiche, sofern und soweit deren Tätigkeit für den Verein von diesem gewünscht wird.

Ohne Berechnung des Aufwands erfolgt ebenfalls die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der ihm nach der Vereinssatzung übertragenen Prüfaufgaben sowie bei der Prüfung der Verwendung der Landeszufwendung.

6) Optimierungen des Betriebs und Weiterentwicklung des Zentrums

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung und Steigerung der Attraktivität sind die kontinuierliche Optimierung des Betriebs und die Erneuerung und Weiterentwicklung der betrieblichen Einrichtungen des „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum“ erforderlich. Die Stadt wird den Verein hierbei im Rahmen ihrer verfügbaren Möglichkeiten unterstützen.

Städtische Beiträge zu Investitionen bedürfen einer gesonderten Regelung.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Er regelt die Fortsetzung des mit Vertrag vom 12.02.1991 begründeten Auftragsverhältnisses zwischen der Stadt und dem Verein. Er endet mit dem Beschluss eines gegebenenfalls angepassten Betriebsführungsvertrages, spätestens jedoch am 30.06.2025.

§ 6 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Wilhelmshaven, den 31.01.2025

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister

Carsten Feist



Oberbürgermeister

Verein „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer
Besucherzentrum e. V.“

Nikša Marušić



stv. Vorstandsvorsitzender

Dr. Juliana Köhler



Geschäftsführerin

